

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Sitzungsdokument*

19. April 2000

ENDGÜLTIG  
A5-0117/2000

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien  
(KOM(1998) 623 – C4-0025/1999 – 1998/0323(COD))

Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Dagmar Roth-Behrendt

Verfasserin der Stellungnahme\*:  
Reimer Böge, Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

(\*Hughes-Verfahren)

<b>Erklärung der benutzten Zeichen</b>	<b>Numerierung und französische Abkürzung der Ausschüsse</b>
<p>* Verfahren der Konsultation <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>**I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>**II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts</i> <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i></p> <p>*** Verfahren der Zustimmung <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind</i></p> <p>***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts</i> <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i></p> <p>***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs</i></p> <p>(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)</p>	<p>I. AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik</p> <p>II. BUDG Haushaltsausschuß</p> <p>III. CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle</p> <p>IV. LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten</p> <p>V. ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung</p> <p>VI. JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt</p> <p>VII. INDU Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie</p> <p>VIII. EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten</p> <p>IX. ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik</p> <p>X. AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung</p> <p>XI. PECH Ausschuß für Fischerei</p> <p>XII. REGI Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr</p> <p>XIII. CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport</p> <p>XIV. DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit</p> <p>XV. AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen</p> <p>XVI. FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit</p> <p>XVII. PETI Petitionsausschuß</p>

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG .....	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG .....	32
BEGRÜNDUNG.....	33
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG * .....	36

(\*Hughes-Verfahren)

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 7. Januar 1999 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 152 des EG-Vertrages den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (KOM(1998) 623 – 1998/0323(COD)).

In der Sitzung vom 28. Januar 1999 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, daß er diesen Vorschlag an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als mitberatenden Ausschuß überwiesen hatte (C4-0025/1999).

In den Sitzungen vom 12. März und 7. Oktober 1999 gaben die Präsidenten bekannt, daß dieser Bericht vom Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und vom Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung entsprechend dem Hughes-Verfahren ausgearbeitet werden sollte. Der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik benannte in seiner Sitzung vom 18. Februar 1999 Frau Dagmar Roth-Behrendt als Berichterstatterin.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission sowie den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 3. April und 18. April 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Caroline Jackson, Vorsitzende; Carlos Lage und Alexander de Roo, stellvertretende Vorsitzende; Dagmar Roth-Behrendt, Berichterstatterin; Elspeth Attwooll (in Vertretung d. Abg. Chris Davies), Maria del Pilar Ayuso González, Hans Blokland, David Robert Bowe, John Bowis, Hiltrud Breyer, Carlos Candal (in Vertretung d. Abg. Anneli Hulthén), Dorette Corbey, Avril Doyle, Bárbara Dührkop Dührkop (in Vertretung d. Abg. Marie-Noëlle Lienemann), Carlo Fatuzzo (in Vertretung d. Abg. Per-Arne Arvidsson), Francesco Fior (in Vertretung d. Abg. Marielle de Sarnez gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Jim Fitzsimons, Cristina García-Orcoyen Tormo, Robert Goodwill, Cristina Gutiérrez Cortines, Catherine Guy-Quint (in Vertretung d. Abg. Rosemarie Müller), Malcolm Harbour (in Vertretung d. Abg. Horst Schnellhardt gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Roger Helmer, Hedwig Keppelhoff-Wiechert (in Vertretung d. Abg. Marialiese Flemming), Christa Klaß, Eija-Riitta Anneli Korhola, Hans Kronberger, Bernd Lange, Peter Liese, Torben Lund, Jules Maaten, Minerva Melpomeni Malliori, Patricia McKenna, Jorge Moreira Da Silva, Emilia Franziska Müller, Riitta Myller, Giuseppe Nisticò, Béatrice Patrie, Marit Paulsen, Encarnación Redondo Jiménez (in Vertretung d. Abg. Françoise D. Grossetête), Frédérique Ries, Didier Rod (in Vertretung d. Abg. Marie Anne Isler Béguin), Guido Sacconi, Karin Scheele, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, Struan Stevenson (in Vertretung d. Abg. Antonios Trakatellis gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Robert William Sturdy (in Vertretung d. Abg. Ria G.H.C. Oomen-Ruijten), Nicole Thomas-Mauro, Roseline Vachetta, Kathleen Van Brempt (in Vertretung d. Abg. María Sornosa Martínez).

Der Bericht wurde am 19. April 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## LEGISLATIVVORSCHLAG

### Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (KOM(1998) 623 – C4-0025/1999 – 1998/0323(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

<u>Vorschlag der Kommission<sup>1</sup></u>	<u>Änderungen des Parlaments</u>
---	----------------------------------

(Änderungsantrag 1)  
Erwägung 1 a (neu)

***In Anbetracht der besorgniserregenden Meldungen über einen wissenschaftlichen Nachweis der TSE-Infektiosität von Blut und angesichts der Zunahme von TSE-Fällen auch außerhalb des Vereinigten Königreichs ist eine Überprüfung der gemeinschaftlichen Vorsorgepolitik zur Verhütung und Eindämmung der Enzephalopathien überfällig, die diesen neuen Erkenntnissen Rechnung trägt.***

*Begründung:*

*Während die Mitgliedstaaten sich seit Jahren nicht auf eine obligatorische, gemeinschaftsweite Entfernung des spezifischen Risikomaterials aus der Nahrungskette einigen können, mehren sich die wissenschaftlichen Hinweise auf eine Übertragung von TSE-Erregern über das Blut (und damit auch über Fleisch). Diese neuen Erkenntnisse müssen im Rahmen der Vorschriften zur TSE-Bekämpfung berücksichtigt werden.*

(Änderungsantrag 2)  
Erwägungsgrund 4a (neu)

***Die Kommission sollte unverzüglich auf der Grundlage von Artikel 152 des EG-Vertrages Vorschläge zu Rechtsakten des Europäischen Parlamentes und des Rates mit ergänzenden Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von TSE insbesondere für jene Mittel und Produkte vorlegen, die nach Artikel 1 Absatz 2 a) nicht in den Geltungsbereich***

<sup>1</sup> ABl. C 45 vom 19.2.1999, S. 2.

*der Verordnung einbezogen sind.*

*Diese Vorschriften werden hinsichtlich der TSE dasselbe Schutzniveau bei diesen Produkten sicherstellen, wie in der vorliegenden Verordnung.*

*Diese Vorschläge werden bis zum 31. Juni 2000 Rat und Europäischem Parlament vorgelegt.*

*Begründung:*

*Wirksamer Verbraucherschutz bedarf einer lückenlosen gesetzlichen Grundlage zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von BSE. Ergänzungen sind insbesondere hinsichtlich der vom vorliegenden Vorschlag ausgeschlossenen Kosmetika und Pharmazeutika erforderlich.*

(Änderungsantrag 3)

Erwägung 10

(10) Bestimmte Wiederkäuergewebe sollten auf der Grundlage der TSE-Pathogenese und des Seuchenstatus des Herkunfts- oder Haltungslandes oder des Teils des Herkunfts- oder Haltungslandes des betreffenden Tieres als spezifiziertes Risikomaterial ausgewiesen werden. Spezifiziertes Risikomaterial sollte ohne Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier entfernt und entsorgt werden. Es darf insbesondere nicht als Nahrungs-, Futter- oder Düngemittel in den Verkehr gelangen. Es sollte festgelegt werden, daß einzelne Tiere auf TSE untersucht werden müssen, um ein gleichwertiges Gesundheitsschutzniveau zu erreichen. Außer in Ländern oder Teilen von Ländern **mit niedrigstem** BSE-Risiko sollten Schlachtmethoden, bei denen die Gefahr besteht, daß andere Gewebe mit Gehirnmasse kontaminiert werden, nicht zugelassen werden.

(10) Bestimmte Wiederkäuergewebe sollten auf der Grundlage der TSE-Pathogenese und des Seuchenstatus des Herkunfts- oder Haltungslandes oder des Teils des Herkunfts- oder Haltungslandes des betreffenden Tieres als spezifiziertes Risikomaterial ausgewiesen werden. Spezifiziertes Risikomaterial sollte ohne Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier entfernt und entsorgt werden. Es darf insbesondere nicht als Nahrungs-, Futter- oder Düngemittel in den Verkehr gelangen. Es sollte festgelegt werden, daß einzelne Tiere auf TSE untersucht werden müssen (**wenn solche Tests völlig validiert sind**), um ein gleichwertiges Gesundheitsschutzniveau zu erreichen. Außer in Ländern oder Teilen von Ländern **ohne** BSE-Risiko sollten Schlachtmethoden, bei denen die Gefahr besteht, daß andere Gewebe mit Gehirnmasse kontaminiert werden, nicht zugelassen werden.

*Begründung:*

*Damit soll verhindert werden, daß man sich Schnelldiagnostetests als Gesundheitsschutzmechanismen bedient. Ferner sollen alle BSE-Risiken in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren vermieden werden.*

(Änderungsantrag 4)  
Erwägung 17

(17) Um die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von TSE zu gewährleisten, müssen Laborproben entnommen werden. Im Interesse einheitlicher Testmethoden und Laborbefunde sollten nationale sowie ein gemeinschaftliches Referenzlabor bestimmt werden.

(17) Um die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von TSE zu gewährleisten, müssen Laborproben entnommen werden **auf der Grundlage eines festgelegten Protokolls, aus dem sich ein umfassendes Bild von der epidemiologischen TSE-Situation ermitteln läßt.** Im Interesse einheitlicher Testmethoden und Laborbefunde sollten nationale sowie ein gemeinschaftliches Referenzlabor **sowie zuverlässige wissenschaftliche Methoden, die auch Schnelldiagnostests zur TSE-Erkennung umfassen,** bestimmt werden.

*Begründung:*

*Das Parlament hatte sich im Rahmen des BSE-Folgerichts bereits für eine umfassende epidemiologische Studie von TSE, die auch die Verwendung von Schnelldiagnostests umfassen sollte, ausgesprochen.*

(Änderungsantrag 5)  
Erwägungsgrund 17a (neu)

***Als Testmethoden sollten – soweit wie möglich - auch Schnelldiagnostests zur TSE-Erkennung verwendet werden.***

*Begründung:*

*Die Schnelldiagnostests wurden vom Parlament bereits im Zusammenhang des BSE-Folgeberichts als wirksames Mittel zum Nachweis von BSE bei Rindern begrüßt.*

(Änderungsantrag 6)  
Erwägungsgrund 20a (neu)

***Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten in Übereinstimmung mit dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse***

---

<sup>1</sup> Abl. L 184 vom 17.07.1999, S.23-26

*getroffen werden.*

*Die Kommission stellt sicher, die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlamentes umfassend sicherzustellen, und verpflichtet sich dem Parlament gegenüber zur höchstmöglichen Transparenz der Entscheidungen und Maßnahmen, die durch Kommissionsdienststellen bzw. durch die die Kommission beratende Gremien getroffen bzw. durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere, wenn im vorliegenden Vorschlag auf den Art. 22 Bezug genommen wird (Regelungsausschußverfahren).*

*Begründung:*

*Mit dem zitierten Beschluß wird das Ausschußverfahren auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Die Erfahrung zeigt, daß gerade in Ausschußverfahren die Informationspolitik der Kommission betreffend BSE ungenügend war.*

(Änderungsantrag 7)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe ca) (neu)

*ca) lebende Tiere, Embryonen, Eizellen und Sperma, die in der Forschung verwendet werden und für Forschungszwecke bestimmt sind.*

*Begründung:*

*Ohne Erläuterung verständlich.*

(Änderungsantrag 8)

Artikel 2

Um Kreuzkontaminationen oder den Austausch von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1 mit Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu vermeiden, sind die Erzeugnisse auf allen Stufen getrennt zu halten, es sei denn, sie werden in bezug auf TSE zumindest unter denselben Gesundheitsschutzbedingungen hergestellt.

Um Kreuzkontaminationen oder den Austausch von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1 mit Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu vermeiden, sind die Erzeugnisse auf allen Stufen getrennt zu halten, es sei denn, sie werden in bezug auf TSE zumindest unter denselben Gesundheitsschutzbedingungen hergestellt.

***Lebende Tiere, Embryonen, Eizellen und Sperma gemäß Artikel 1 vom Beginn des Forschungsprojekts bis zu ihrer Beseitigung.***

Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

*Begründung:*

*Ohne Erläuterungen verständlich. Wenn BSE festgestellt wurde, müssen strenge Kontrollen angewandt werden.*

(Änderungsantrag 9)  
Artikel 3 Absatz 10

10. "seuchenverdächtige Tiere": ***Tiere mit klinischen Krankheitsanzeichen, die der Symptomatik einer TSE entsprechen und die nicht differentialdiagnostisch abgegrenzt werden konnten, oder Tiere mit postmortalen Läsionen oder Laborbefunden, die auf eine TSE schließen lassen. Als BSE-verdächtig gelten ueber 20 Monate alte Rinder und als Scrapie-verdächtig gelten über zwölf Monate alte Schafe und Ziegen mit Verhaltensstörungen oder neurologischen Symptomen, bei denen BSE bzw. Scrapie weder aufgrund von Behandlungsreaktionen noch aufgrund von Laborbefunden ausgeschlossen werden kann;***

10. Seuchenverdächtige Tiere: ***Lebende, geschlachtete oder tote Tiere, die neurologische und Verhaltensstörungen oder eine zunehmende Verschlechterung des Gesamtzustandes verbunden mit einer Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems aufweisen oder aufgewiesen haben, und bei denen die auf der Grundlage einer klinischen Untersuchung, der Behandlungsreaktion, einer postmortalen Untersuchung oder einer prä- oder postmortalen Laboranalyse erfaßten Daten keine andere Diagnose zulassen. Als BSE- oder Scrapie-verdächtig gelten auch gefallene Rinder, Schafe oder Ziegen mit unbekannter Todesursache.***

*Begründung:*

*Es ist nicht klar genug, ein TSE-verdächtiges Tier als ein Tier "mit klinischen Krankheitsanzeichen, die der Symptomatik einer TSE entsprechen" oder "die auf BSE schließen lassen", zu definieren. Die Definition muß deshalb genauer sein, allerdings ohne Bezugnahme auf das Alter des Tieres. Der BSE- oder Scrapie Verdacht sollte möglichst weit gefasst werden. Aus diesem Grund sind auch gefallene Tiere mit unbekannter Todesursache miteinzubeziehen.*

(Änderungsantrag 10)  
Artikel 3 Absatz 12a (neu)

**12a. "Schnelldiagnostests": die in Anhang X Kapitel C Ziffer 3 genannten und von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 22 zu bestimmten Testzwecken evaluierten und genehmigten Testverfahren, die innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu Ergebnissen führen.**

*Begründung:*

*Die Einführung des Begriffs "Schnelldiagnostests" erfordert eine Definition.*

(Änderungsantrag 11)  
Artikel 4; Abs. 2

(2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrem Erlaß werden die Schutzmaßnahmen von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrem Erlaß werden die Schutzmaßnahmen von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 bestätigt, geändert oder aufgehoben.

***Diese Entscheidung ist gleichzeitig dem Parlament bekanntzugeben und vor dem Parlament zu begründen.***

*Begründung:*

*Die Erfahrung zeigt, daß gerade in Ausschußverfahren die Informationspolitik der Kommission betreffend BSE ungenügend war.*

(Änderungsantrag 12)  
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 23 für jeden einzelnen Antrag, in welche der in Anhang II Kapitel B festgelegten Statusklassen die antragstellenden Mitgliedstaaten oder Drittländer oder deren Teile einzuteilen sind.

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 für jeden einzelnen Antrag, in welche der in Anhang II Kapitel B festgelegten Statusklassen die antragstellenden Mitgliedstaaten oder Drittländer oder deren Teile einzuteilen sind.

*Begründung:*

*Nach dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse*

---

<sup>1</sup> Abl. L 184 vom 17.07.1999, S.23-26

*sollte auf das Regelungsverfahren zurückgegriffen werden bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie bei Maßnahmen, mit denen bestimmte nicht wesentliche Maßnahmen eines Basisrechtsaktes angepaßt oder aktualisiert werden sollen.*

(Änderungsantrag 13)  
Artikel 5; Abs. 2a (neu)

***Stellt die Kommission fest, daß die von den Mitgliedsstaaten übermittelten Informationen gemäß Anhang II Kapitel A unzureichend sind oder unklare Datensätze beinhalten, kann die Kommission die Feststellung des BSE-Statuts des betreffenden Mitgliedsstaates bzw. Drittlandes auf Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse vornehmen.***

***Zu dieser Risikoanalyse gehört zwingend eine aussagefähige statistische Erhebung der epidemiologischen Situation betreffend TSE des antragstellenden Mitgliedsstaates bzw. Drittlandes unter Anwendung der von der Kommission evluierten Schnelldiagnostetests in einem Screening-Verfahren. Die Kommission berücksichtigt die vom Internationalen Tierseuchenamt festgelegten Klassifizierungskriterien. Die Schnelldiagnostetests werden von der Kommission zu diesem Zweck nach dem Verfahren des Artikels 22 genehmigt.***

***Diese Maßnahme kann auch durch die Mitgliedsstaaten eingefordert werden, die von der Kommission in eine andere als die zunächst festgestellte Statusklasse gemäß Anhang II Kapitel B eingeteilt zu werden anstreben.***

***Die Kosten dieses Verfahrens trägt der betreffende Mitgliedsstaat bzw. das Drittland.***

*Begründung:*

*Maßnahmen zur Festlegung der Statusklasse eines Mitgliedsstaates oder eines Drittlandes sollen, auch in möglicher Ermangelung hinreichender Datensätze, auf Grundlage epidemiologischer Reihenuntersuchungen ermöglicht werden können. Dieser Anreiz für Mitgliedsstaaten kann zu einem klareren Bild der tatsächlichen Ausbreitung der TSE-Infektionen beitragen, als dies derzeit gegeben ist. Die Schnelldiagnostetests wurden vom*

*Parlament bereits im Zusammenhang des BSE-Folgeberichts als wirksames Mittel zum Nachweis von BSE bei Rindern begrüßt. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, sie ergänzend zu anderen Faktoren im Rahmen einer Risikoanalyse zur Feststellung des BSE-Status einzusetzen.*

*Darüber hinaus rechtfertigt die Notwendigkeit eines gemeinsamen Bezugssystems für eine etwaige Klassifizierung den Hinweis auf das OIE*

(Änderungsantrag 14)  
Artikel 5 Absatz 5

Die Entscheidungen gemäß Absatz 2 und 3 werden unter Berücksichtigung der empfohlenen Kriterien **\*\* nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses** und auf der Grundlage der Bewertung des Inzidenzrisikos, des Risikos der Ausbreitung und des Risikos der Exposition des Menschen gemäß Anhang II Kapitel B getroffen.

Die Entscheidungen gemäß Absatz 2 und 3 werden unter Berücksichtigung der empfohlenen Kriterien\*\* und auf der Grundlage der Bewertung des Inzidenzrisikos, des Risikos der Ausbreitung und des Risikos der Exposition des Menschen gemäß Anhang II Kapitel B getroffen.

\*\* Die Kommission verpflichtet sich, während des Rechtsetzungsprozesses Kriterien für die Bewertung der Erregerverbreitung und des Gesundheitsrisikos für den Menschen vorzuschlagen.

*Begründung:*

*Um die der Kommission eingeräumte Möglichkeit einer eigenen Risikoanalyse nicht einzuschränken, sollte auf die obligatorische Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses verzichtet werden. Im übrigen bleibt die Anhörung wissenschaftlicher Ausschüsse gemäß Artikel 24 bestehen.*

(Änderungsantrag 15)  
Artikel 7 Absatz 1

Jeder Mitgliedstaat führt nach den Kriterien des Anhangs III Kapitel A jährlich ein Programm zur BSE- und Scrapie-Überwachung durch.

Jeder Mitgliedstaat führt nach den Kriterien des Anhangs III Kapitel A jährlich ein Programm zur BSE- und Scrapie-Überwachung durch. **Bestandteil dieses Programmes ist ein Screening-Verfahren unter Anwendung der von der Kommission evaluierten Schnelldiagnostiktests.**

**Die Schnelldiagnostiktests werden von der Kommission zu diesem Zweck nach dem Verfahren des Artikels 22 genehmigt.**

*Begründung:*

*Die Schnelldiagnostiktests wurden vom Parlament bereits im Zusammenhang des BSE-Folgeberichts als wirksames Mittel zum Nachweis von BSE bei Rindern begrüßt. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, sie im Rahmen des Überwachungsprogrammes einzusetzen.*

(Änderungsantrag 16)  
Artikel 8; Abs. 2

***(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Tiere nach den Kriterien des Anhangs IV Nummer 7 und mit Negativbefund einer Analyse unterzogen wurden, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 genehmigt hat.***

***Gestrichen***

*Begründung:*

*Absatz 2 ist hinsichtlich des Begriffes ‚Analyse‘ zu präzisieren.*

(Änderungsantrag 17)  
Artikel 8 Absatz 2a (neu)

***Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Tiere mit Negativbefund einer Analyse unterzogen wurden. Die zwingenden Bedingungen für das Verfahren betreffend dieser Analyse sind:***  
***a) Die Analyse wird in Schlachthöfen bei allen Tieren durchgeführt, bei denen die Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial vorgesehen ist;***  
***b) kein Rinder-, Schaf- oder Ziegengerzeugnis, das zur Verwendung in Nahrungs- oder Futtermitteln bestimmt ist, verläßt den Schlachthof, bevor nicht sämtliche Analyseergebnisse für alle Tiere einer Schlachteinheit vorliegen und von der zuständigen Behörde akzeptiert wurden;***  
***c) fällt die postmortale Analyse positiv aus, so wird das gesamte bei der Schlachtung der betreffenden Schlachteinheit anfallende Rinder-,***

**Schaf- oder Ziegenmaterial gemäß  
Anhang IV, Statusklasse 4, Nummer 4  
unschädlich beseitigt.**

*Begründung:*

*Das Verfahren und die Begriffsbestimmung zu dieser Analyse, welche anstatt der Entfernung des SRM durchgeführt werden kann, sind schon im Verordnungstext eindeutig festzulegen, nicht in den Anhängen (s. Anhang IV; Abs. 7).*

(Änderungsantrag 18)  
Artikel 8; Abs. 2b (neu)

**Die Analyse nach Absatz 2a beinhaltet zwingend ein von der Kommission nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen validiertes Testverfahren zur zweifelsfreien Erkennung einer TSE in jedweden Stadium der Infektion am lebenden oder geschlachteten Tier oder der von diesem Tier gewonnenen End- oder Zwischenprodukte.**

**Bei der Analyse nach Absatz 2a werden die von der Kommission evaluierten Schnelldiagnostiktests eingesetzt.**

**Die Analyseverfahren werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 genehmigt .**

*Begründung:*

*Die Schnelldiagnostiktests wurden vom Parlament bereits im Zusammenhang des BSE-Folgeberichts als wirksames Mittel zum Nachweis von BSE bei Rindern begrüßt.*

(Änderungsantrag 19)  
Artikel 8; Abs. 3a (neu)

**Die in Anhang IV aufgeführten Altersdaten werden jährlich angepaßt. Diese Anpassung erfolgt erstmals zum 01. Januar 2001. Die Anpassung der Altersdaten erfolgt auf Grund der jeweils neuesten gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die statistische Wahrscheinlichkeit des Auftretens von TSE in den betroffenen Alterskohorten**

***des gemeinschaftlichen Bestandes bei  
Rindern, Schafen und Ziegen.***

*Begründung:*

*Die in Anhang IV aufgeführten Altersdaten zum SRM in den verschiedenen Statusklassen dürfen nicht statisch verstanden werden, diese müssen vielmehr der Entwicklung des Verlaufs der Bekämpfung von TSE ständig angepasst werden. Die Bedingungen hierzu sollten schon im Verordnungstext aufgeführt sein.*

(Änderungsantrag 20)

Artikel 8 a (neu)

***Abweichend von Artikel 8 kann die  
Kommission***

- a) Nach dem Verfahren des Artikels 22 den Zeitpunkt für die tatsächliche Durchsetzung der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 festsetzen oder gegebenenfalls das Verbot der Verfütterung von Säugerprotein an Wiederkäuer in Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklassen 2 oder 3 beschließen, und zulassen, daß die Bestimmungen des Artikels 8 auf Tiere beschränkt werden, die vor diesem Zeitpunkt in den betreffenden Ländern oder Teilen von Ländern geboren wurden;***
- b) (b) Nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses und auf der Grundlage der Bewertung des Inzidenzrisikos, des Risikos der Ausbreitung und des Risikos der Exposition des Menschen nach dem Verfahren des Artikels 22 beschließen, die Verwendung von Wirbelsäulen und Spinalganglien von Tieren in oder aus Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklasse 4 zur Herstellung von Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln zuzulassen.***

*Begründung:*

*Mit diesen ursprünglich in Anhang IV Nummer 8 geregelten Bestimmungen werden Abweichungen von der Behandlung des spezifizierten Risikomaterials – einer entscheidenden Präventivmaßnahme gegen TSE - ermöglicht. Unterabsatz a) stellt eine Verbindung zur effektiven Durchsetzung des Fütterungsverbotes her: Die Behandlung des spezifizierten Risikomaterials wird auf Tiere beschränkt, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie mit kontaminiertem Futter in Berührung gekommen sind.*

*Die Bestimmungen sind ebenfalls als wesentliche Bestandteile der Verordnung anzusehen, die nicht in den Anhängen, sondern im verfügenden Teil geregelt werden sollten.*

(Änderungsantrag 21)  
Artikel 9 Absatz 2

2. Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten, die der Statusklasse 4 angehören, *ist folgendes verboten,*

- a) Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an landwirtschaftliche Nutztiere;*
- b) Verfütterung von aus Wiederkäuergewebe gewonnenen Proteinen an Säugetiere.*

2. **Für** Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten, die der Statusklasse 4 angehören, **wird das Verbot nach Absatz 1 gemäß Anhang V ausgeweitet.**

*Begründung:*

*Die in Ländern mit hohem Risiko notwendigen Zusatzbedingungen sollten in Anhang V enthalten sein, damit sie rasch geändert werden können, wenn ein erneutes Auftreten von TSE festgestellt wird.*

(Änderungsantrag 22)  
Artikel 9; Abs. 3a (neu)

**Mitgliedsstaaten oder Teilen von Mitgliedsstaaten, die der Statusklasse 4 angehören, ist der Export oder die Lagerung von Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere mit von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen und von Futtermitteln für Säugetiere mit von aus Wiederkäuergewebe gewonnenen Proteinen untersagt.**

**Drittändern, die der Statusklasse 4 angehören, ist der Export von Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere mit von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen und von**

***Futtermitteln für Säugetiere mit von aus  
Wiederkäuergewebe gewonnenen Proteinen  
nach der Gemeinschaft zu untersagen.***

*Begründung:*

*Wenn Mitgliedstaaten der Statusklasse 4 die Verfütterung der genannten Proteine untersagt ist, muß dies auch für die Lagerung und den Export gelten, da andernfalls die Verfütterungsverbote zeitlich bzw. örtlich umgangen werden könnten; spiegelbildlich ist Drittländern dieser Statusklasse 4 der Export nach der Gemeinschaft zu untersagen.*

(Änderungsantrag 23)  
Artikel 9; Abs. 3b (neu)

***Die in den Absätzen 2 und 3a genannten  
Verbote treten mit der Entscheidung der  
Kommission zur Festlegung der Statusklasse 4  
für den betreffenden Mitgliedstaat oder die  
betreffenden Teile des Mitgliedstaates bzw. das  
Drittland in Kraft.***

*Begründung:*

*Diese Vorschrift soll eine Umgehung des Verfütterungs-, Lagerungs- und Exportverbotes kurz nach der Feststellung der Statusklasse 4 durch die Kommission unmöglich machen.*

(Änderungsantrag 24)  
Artikel 11

Unbeschadet der Richtlinie 82/894/EWG des Rates ist jeder TSE-Verdacht bei welchem Tier auch immer unverzüglich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.  
Die zuständige Behörde trifft unverzüglich die Maßnahmen gemäß Artikel 12 dieser Verordnung sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen.

Unbeschadet der Richtlinie 82/894/EWG des Rates ist jeder TSE-Verdacht bei welchem Tier auch immer unverzüglich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.  
Die zuständige Behörde trifft unverzüglich die Maßnahmen gemäß Artikel 12 dieser Verordnung sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen.

***Die Kommission ist über jeden TSE-  
Verdacht in den Mitgliedsstaaten zu  
informieren.***

*Begründung:*

*Die Kommission muß über die Lage der TSE- Fälle in den Mitgliedsstaaten ständig informiert sein, hierbei dienen TSE- Verdachtsfälle als eine Art Früherkennungssystem.*

(Änderungsantrag 25)

Artikel 12 Absatz 3

3. Alle Körperteile des TSE-verdächtigen Tieres, einschließlich Haut, **jedoch ohne die Gewebe, die gemäß Absatz 2 im Labor untersucht werden**, werden amtlich verwahrt, bis ein negativer Untersuchungsbefund vorliegt oder bis sie gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 vollständig und unschädlich beseitigt worden sind.

3. Alle Körperteile des TSE-verdächtigen Tieres, einschließlich Haut, werden amtlich verwahrt, bis ein negativer Untersuchungsbefund vorliegt oder bis sie gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 vollständig und unschädlich beseitigt worden sind.

*Begründung:*

*Es sollte sichergestellt werden, daß sämtliches TSE-verdächtige Material einschließlich der im Labor untersuchten Gewebeproben unter amtlicher Kontrolle verbleibt, um gegebenenfalls seine Beseitigung zu gewährleisten.*

(Änderungsantrag 26)

Artikel 13 Absatz 2

Bei amtlicher Bestätigung eines TSE-Befunds **wird für** alle Tiere sowie ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen gemäß Anhang VII Nummer 2, die aufgrund der Ermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) als gefährdet ausgewiesen wurden, **eine Verbringungssperre verhängt oder die Tiere werden** gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 getötet und vollständig und unschädlich beseitigt.

Bei amtlicher Bestätigung eines TSE-Befunds **werden** alle Tiere sowie ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen gemäß Anhang VII Nummer 2, die aufgrund der Ermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) als gefährdet ausgewiesen wurden, gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 **mit Ausnahme der für die wissenschaftliche Forschung bestimmten Tiere** getötet und vollständig und unschädlich beseitigt.

*Begründung:*

*Das Parlament hatte bereits zum BSE-Folgebericht im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes gefordert, als wirksamste Strategie zur BSE-Bekämpfung komplette Herden aus der Nahrungskette herauszunehmen. Dies sollte bei einem BSE-Befund außer zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung auch verpflichtend gelten.*

(Änderungsantrag 27)  
Artikel 13, Abs. 3

(3) Bis die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 durchgeführt sind, steht der Betrieb, in dem das Tier zum Zeitpunkt des TSE- Verdachts gehalten wurde, unter amtlicher Überwachung, und jede Verbringung TSE- empfänglicher Tiere, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen aus dem bzw. in den Betrieb **bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, damit die betreffenden Tiere identifiziert und Herkunft und Verbleib der Tiere, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen unverzüglich gesichert werden koennen.**

(3) Bis die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 durchgeführt sind, steht der Betrieb, in dem das Tier zum Zeitpunkt des TSE-Verdachts gehalten wurde, unter amtlicher Überwachung, und jede Verbringung TSE- empfänglicher Tiere, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen aus dem bzw. in den Betrieb **ist untersagt.**

*Begründung:*

*Bei Vorlage eines TSE-Verdacht es ist vom Vorsichtsprinzip her jegliche Verbringung potentiell infektiösen Materials zu untersagen.*

(Änderungsantrag 28)  
Artikel 13 Absatz 4 a (neu)

**Unbeschadet der Richtlinie 82/894/EWG des Rates ist jeder Befund von anderen TSE als BSE der Kommission auf monatlicher Basis zu melden.**

*Begründung:*

*Die Kommission, die aufgrund der Richtlinie 82/894/EWG über BSE-Fälle unterrichtet wird, sollte möglichst umfassend auch über andere TSE- Fälle als BSE informiert werden.*

(Änderungsantrag 29)  
Artikel 13 Absatz 5

**Die Vorschriften gemäß Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 23 geändert oder ergänzt. Entfällt**

*Begründung:*

*Da die Verordnung im Mitentscheidungsverfahren erlassen wird, sollten auch Änderungen*

und Ergänzungen nach diesem Verfahren vorgenommen werden und nicht auf das Ausschußverfahren übertragen werden.

(Änderungsantrag 30)  
Artikel 14 Absatz 4

Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 können nach dem Verfahren des Artikels 23 auf andere TSE als BSE ausgedehnt werden.

Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 können nach dem Verfahren des Artikels 22 auf andere TSE als BSE ausgedehnt werden.

*Begründung:*

*Nach dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollte auf das Regelungsverfahren zurückgegriffen werden bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie bei Maßnahmen, mit denen bestimmte nicht wesentliche Maßnahmen eines Basisrechtsaktes angepaßt oder aktualisiert werden sollen.*

(Änderungsantrag 31)  
Artikel 15 Absatz 4

Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 können nach dem Verfahren des Artikels 23 auf andere Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ausgedehnt werden.

Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 können nach dem Verfahren des Artikels 22 auf andere Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ausgedehnt werden.

*Begründung:*

*Nach dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999<sup>2</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollte auf das Regelungsverfahren zurückgegriffen werden bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie bei Maßnahmen, mit denen bestimmte nicht wesentliche Maßnahmen eines Basisrechtsaktes angepaßt oder aktualisiert werden sollen.*

(Änderungsantrag 32)  
Artikel 16 Absatz 5

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 können erforderlichenfalls nach dem

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 können erforderlichenfalls nach dem

---

<sup>1</sup> Abl. L 184 vom 17.07.1999, S.23-26

<sup>2</sup> Abl. L 184 vom 17.07.1999, S.23-26

Verfahren des Artikels 23 auf andere als die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse tierischen Ursprungs ausgedehnt werden.

Verfahren des Artikels 22 auf andere als die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse tierischen Ursprungs ausgedehnt werden.

*Begründung:*

*Nach dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollte auf das Regelungsverfahren zurückgegriffen werden bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie bei Maßnahmen, mit denen bestimmte nicht wesentliche Maßnahmen eines Basisrechtsaktes angepaßt oder aktualisiert werden sollen.*

(Änderungsantrag 33)  
Artikel 20 Buchstabe a)

a) die Anhänge nach dem Verfahren des Artikels 23 ändern oder ergänzen;

a) die Anhänge nach dem Verfahren des Artikels 22 ändern oder ergänzen;

*Begründung:*

*Nach dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999<sup>2</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollte auf das Regelungsverfahren zurückgegriffen werden bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie bei Maßnahmen, mit denen bestimmte nicht wesentliche Maßnahmen eines Basisrechtsaktes angepaßt oder aktualisiert werden sollen.*

(Änderungsantrag 34)  
Artikel 20a (neu)

***Die Kommission richtet sich betreffend Änderungen und Ergänzungen der Anhänge und dem Erlaß geeigneter Übergangsmaßnahmen nach dem Beschluß des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.***

*Begründung:*

---

<sup>1</sup> Abl. L 184 vom 17.07.1999, S.23-26

<sup>2</sup> Abl. L 184 vom 17.07.1999, S.23-26

*Dem Beschluß des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenden Durchführungsbefugnisse ist hinsichtlich der anzuwendenden Ausschußverfahren Rechnung zu tragen (1999/468/EG).*

(Änderungsantrag 35)  
Artikel 22

***Verwaltungsausschußverfahren***

*Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

*Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:*

*Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.*

*Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.*

***Ausschußverfahren***

*Die Kommission wird von einem Regelungsausschuß gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates und unter Beachtung des Artikels 7 und unbeschadet des Artikels 8 dieses Beschlusses unterstützt. Die in Artikel 5 Absatz 6 dieses Beschlusses genannte Frist wird auf drei Monate, bei Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 auf 15 Tage festgelegt. Der Ausschuß gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.*

*Begründung:*

*Nach dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollte hier nicht das Verwaltungsverfahren, sondern das Regelungsverfahren verwendet werden. Auf das Regelungsverfahren sollte zurückgegriffen werden bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie bei Maßnahmen, mit denen bestimmte nicht wesentliche Maßnahmen eines Basisrechtsaktes angepaßt oder aktualisiert werden sollen.*

(Änderungsantrag 36)  
Artikel 23

***Regelungsausschußverfahren***

***Entfällt***

***Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.***

***Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.***

***Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen***

---

<sup>1</sup> Abl. L 184 vom 17.07.1999, S.23-26

*mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.*

*Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.*

*Begründung:*

*Das Regelungsverfahren wird in Artikel 22 festgelegt.*

(Änderungsantrag 37)

Anhang II, Kapitel A, Abs. 2 (Tierhandel), Satz b

b) Handel innerhalb des geographischen Gebiets;

b) Handel innerhalb des geographischen Gebietes; ***dieses geographische Gebiet wird definiert analog zum bestehenden Konzept der Schutz- und Überwachungszonen (ADNS). Ausnahmen hiervon sind von der Kommission gegenüber dem Parlament zu begründen.***

*Begründung:*

*Die Bestimmung des geographischen Gebietes ist zu präzisieren, um Missverständnisse und Betrugsmöglichkeiten auszuschließen.*

(Änderungsantrag 38)

ANHANG IV NUMMER 1 Statusklasse 4

STATUSKLASSE 4

a) der gesamte Kopf, jedoch ohne Zunge, einschließlich Gehirn und Dura mater, Hypophyse, Augen, Trigemininalganglien und Tonsillen; Thymusdrüse; Eingeweide von Duodenum bis Rektum; Wirbelsäule, einschließlich Spinalganglien, Rückenmark und Dura mater von über sechs Monate alten

STATUSKLASSE 4

a) der gesamte Kopf, jedoch ohne Zunge, einschließlich Gehirn und Dura mater, Hypophyse, Augen, Trigemininalganglien und Tonsillen; Thymusdrüse; Eingeweide von Duodenum bis Rektum; Wirbelsäule, einschließlich Spinalganglien, Rückenmark und Dura mater von über sechs Monate alten

Rindern und über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen;  
**b) andere Knochen von über 30 Monate alten Rindern;**  
c) distales Ileum und Milz von Rindern, Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

Rindern und über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen;  
b) distales Ileum und Milz von Rindern, Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

*Begründung:*

*Daraus ergibt sich kein wesentlicher Nutzen für den Verbraucherschutz.*

(Änderungsantrag 39)  
Anhang IV Nummer 3

3. Abweichend von Nummer 2 können die Mitgliedstaaten genehmigen, daß  
**a) spezifiziertes Risikomaterial unter *direkter*** Aufsicht eines Beamten der zuständigen Behörde in Zerlegungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben oder –anlagen für gefährliche Stoffe im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates (3), die die zuständige Behörde eigens zu diesem Zweck zulassen muß, entfernt wird;  
b) Wirbelsäule oder Knochen in ihrem Hoheitsgebiet auf Einzelhandelsebene entfernt werden.

-----  
(3) ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51

3. Abweichend von Nummer 2 können die Mitgliedstaaten genehmigen, daß spezifiziertes Risikomaterial unter Aufsicht eines Beamten der zuständigen Behörde in Zerlegungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben oder –anlagen für gefährliche Stoffe im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates (3), die die zuständige Behörde eigens zu diesem Zweck zulassen muß, entfernt wird;  
b) Wirbelsäule oder Knochen in ihrem Hoheitsgebiet auf Einzelhandelsebene entfernt werden.

-----  
(3) ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51

*Begründung:*

*Ohne Erläuterung verständlich.*

(Änderungsantrag 40)  
Anhang IV Absatz 7

***Alternativ zur Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial ist unter folgenden Bedingungen eine Analyse zulässig:***

***(a) Die Analyse wird in Schlachthöfen bei***

***Entfällt***

*allen Tieren durchgeführt, bei denen die Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial vorgesehen ist;*

- (b) kein Rinder-, Schaf- oder Ziegengerzeugnis, das zur Verwendung in Nahrungs- oder Futtermitteln bestimmt ist, verläßt den Schlachthof, bevor nicht sämtliche Analyseergebnisse für alle Tiere einer Schlachteinheit vorliegen und von der zuständigen Behörde akzeptiert wurden;*
- (c) fällt die postmortale Analyse positiv aus, so wird das gesamte bei der Schlachtung der betreffenden Schlachteinheit anfallende Rinder-, Schaf- oder Ziegenmaterial gemäß Nummer 4 unschädlich beseitigt.*

*Begründung:*

*Die Bedingungen einer Analyse als Alternative zur Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial sollte vom Gesetzgeber im Text der Verordnung geregelt werden und nicht in den Anhängen.*

(Änderungsantrag 41)  
Anhang IV Absatz 8

*Abweichend von Artikel 8 kann die Kommission*

*Entfällt*

- (a) nach dem Verfahren des Artikels 22 den Zeitpunkt für die tatsächliche Durchsetzung der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 festsetzen oder gegebenenfalls das Verbot der Verfütterung von Säugerprotein an Wiederkäuer in Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklassen 2 oder 3 beschließen, und zulassen, daß die Bestimmungen des Artikels 8 auf Tiere beschränkt werden, die vor diesem Zeitpunkt in den betreffenden*

*Ländern oder Teilen von Ländern  
geboren wurden;*

*(b) nach Anhörung des zuständigen  
wissenschaftlichen Ausschusses und  
auf der Grundlage der Bewertung des  
Inzidenzrisikos, des Risikos der  
Ausbreitung und des Risikos der  
Exposition des Menschen nach dem  
Verfahren des Artikels 22 beschließen,  
die Verwendung von Wirbelsäulen  
und Spinalganglien von Tieren in  
oder aus Ländern oder Teilen von  
Ländern der Statusklasse 4 zur  
Herstellung von Nahrungs-, Futter-  
oder Düngemitteln zuzulassen.*

*Begründung:*

*Auch Ausnahmen von Artikel 8 sollten im Text der Verordnung geregelt werden.*

(Änderungsantrag 42)  
Anhang V

Das Verfütterungsverbot gemäß Artikel 9  
Absätze 1 und 2 gilt nicht für folgende  
Erzeugnisse:

- a) Milch und Milcherzeugnisse,
- b) hydrolisierte Proteine, gewonnen aus der  
Ausfleischung von Häuten;
- c) getrocknetes Plasma und andere Blut-  
produkte.

Das Verfütterungsverbot gemäß Artikel 9  
Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für die  
Herstellung von Hundefutter.

Das Verfütterungsverbot gemäß Artikel 9  
Absätze 1 und 2 gilt nicht für folgende  
Erzeugnisse:

- a) Milch und Milcherzeugnisse,
- b) hydrolisierte Proteine, gewonnen aus der  
Ausfleischung von Häuten;
- c) getrocknetes Plasma und andere Blut-  
produkte.

***d) Gelatine, gewonnen aus Häuten;***

Das Verfütterungsverbot gemäß Artikel 9  
Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für die  
Herstellung von Hundefutter.

***Die Verfütterung von Rinderblutprodukten  
an Wiederkäuer ist verboten.***

*Begründung:*

*Beim derzeitigen Stand der Wissenschaft kann die Unschädlichkeit von Bluterzeugnissen  
hinsichtlich des BSE-Risikos nicht garantiert werden (\*). Offene Fragen sind der An-  
steckungsgrad des Blutes scheinbar gesunder Wiederkäuer in der BSE-Inkubationsphase, das  
Risiko der milieubedingten Ansteckung im Schlachthof, das Risiko bei der Abholung ...*

(\*): (Bericht des WLA über die Unschädlichkeit von Wiederkäuerblut hinsichtlich des BSE-Risikos vom 17.1.2000.

(Änderungsantrag 43)  
Anhang VII Nummer 1a) erster Spiegelstreich (neu)

- a) – **aller anderen Wiederkäuer im Haltungsbetrieb des Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat**

*Begründung:*

*Dieser Änderungsantrag dient der Sicherstellung der Herausnahme ganzer Herden aus der Nahrungskette.*

(Änderungsantrag 44)  
Anhang VII, Nummer 2, Buchstabe a)

Die Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 gelten  
a) bei bestätigtem BSE-Befund bei Rindern: für Rinder, Rindereizellen und Rinderembryonen, die im Rahmen der Ermittlungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich identifiziert worden sind;

Die Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 gelten  
a) bei bestätigtem BSE-Befund bei Rindern: für Rinder, Rindereizellen und Rinderembryonen, die im Rahmen der Ermittlungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster **Gedankenstrich** und (**sofern keine gleichwertigen Maßnahmen getroffen werden**) zweiter Gedankenstrich identifiziert worden sind;

*Begründung:*

*In den Fällen, in denen das Internationale Tierseuchenamt anerkannt hat, daß die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen gleichwertige Garantien für die Keulung von Kohorten bieten, sollte eine solche Keulung nicht vorgeschrieben werden.*

(Änderungsantrag 45)  
Anhang VIII, Kapitel A, Punkt I, Nummer 3

3. Die folgenden Bedingungen gelten für die Verbringung gemäß Nummer 1 von Schafen und Ziegen:  
Für Zucht- oder Mastschafe und -ziegen gilt folgendes:  
a) Sie müssen aus einem Betrieb stammen, der folgende Anforderungen erfüllt:  
- Die Tiere werden gekennzeichnet;  
- zumindest in den letzten **zwei** Jahren ist

3. Die folgenden Bedingungen gelten für die Verbringung gemäß Nummer 1 von Schafen und Ziegen:  
Für Zucht- oder Mastschafe und -ziegen gilt folgendes:  
a) Sie müssen aus einem Betrieb stammen, der folgende Anforderungen erfüllt:  
- Die Tiere werden gekennzeichnet;  
- zumindest in den letzten **sechs** Jahren ist

kein Fall von Scrapie bestätigt worden;  
- bei der Schlachtung alter weiblicher Tiere, die aus diesem Betrieb stammen und gekeult werden sollen, werden Stichprobeuntersuchungen durchgeführt;  
- in den Betrieb werden nur weibliche Tiere aus Betrieben eingestellt, die dieselben Anforderungen erfüllen.  
b) Sie sind von Geburt an oder zumindest in den letzten **zwei** Jahren ununterbrochen in einem Betrieb (in Betrieben) gehalten worden, der (die) die Anforderungen gemäß Buchstabe a) erfüllt (erfüllen).

kein Fall von Scrapie bestätigt worden;  
- bei der Schlachtung alter weiblicher Tiere, die aus diesem Betrieb stammen und gekeult werden sollen, werden Stichprobeuntersuchungen durchgeführt;  
- in den Betrieb werden nur weibliche Tiere aus Betrieben eingestellt, die dieselben Anforderungen erfüllen.  
b) Sie sind von Geburt an oder zumindest in den letzten **sechs** Jahren ununterbrochen in einem Betrieb (in Betrieben) gehalten worden, der (die) die Anforderungen gemäß Buchstabe a) erfüllt (erfüllen).

*Begründung:*

*Durch Verlängerung der Frist nach der Feststellung eines Falls von Scrapie auf sechs Jahre kann gewährleistet werden, daß die Krankheit sich nicht auf Länder ausbreiten kann, in denen diese früher nicht aufgetreten ist.*

(Änderungsantrag 46)  
Anhang VIII; Kapitel C

Das Inverkehrbringen  
- der ersten Nachkommengeneration TSE- verdächtiger oder TSE- infizierter weiblicher Rinder sowie der Embryonen und Eizellen dieser Tiere und  
- der ersten Nachkommengeneration **BSE-** infizierter Schafe und Ziegen sowie des Spermas, der Embryonen und Eizellen dieser Tiere  
ist verboten.

Das Inverkehrbringen  
- der ersten Nachkommengeneration TSE- verdächtiger oder TSE- infizierter weiblicher **und männlicher** Rinder sowie der Embryonen Eizellen **und Sperma** dieser Tiere und  
- der ersten Nachkommengeneration **TSE-** infizierter Schafe und Ziegen sowie des Spermas, der Embryonen und Eizellen dieser Tiere  
ist verboten.

*Begründung:*

*Aus dem Vorsichtsprinzip heraus ist auf weibliche und männliche Tiere abzustellen und hinsichtlich der ersten Nachkommengeneration von Schafen und Ziegen auf TSE im allgemeinen.*

(Änderungsantrag 47)  
Anhang X; Kapitel C; Abs. 2

2. Zur Bestätigung eines TSE- Verdachts gemäß Artikel 12 Absatz 2 ist zumindest

2. Zur Bestätigung eines TSE- Verdachts gemäß Artikel 12 Absatz 2 ist zumindest

Gehirngewebe histopathologisch zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann auch die Durchführung weiterer Laboranalysen wie immunzytochemische und immundiagnostische Untersuchungen zum Nachweis scrapie- assoziierter Fibrillen (SAF) vorschreiben, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Tritt die Krankheit zum ersten Mal auf, sollten alle drei Untersuchungen durchgeführt werden.

Gehirngewebe histopathologisch zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann auch die Durchführung weiterer Laboranalysen wie immunzytochemische und immundiagnostische Untersuchungen zum Nachweis scrapie- assoziierter Fibrillen (SAF) vorschreiben, wenn dies für erforderlich gehalten wird. ***Auf jeden Fall ist mindestens eine weitere Laboranalyse nach Satz 2 durchzuführen, wenn die zuerst angewandte histopathologische Analyse einen negativen Befund aufweist.*** Tritt die Krankheit zum ersten Mal auf, sollten alle drei Untersuchungen durchgeführt werden.

*Begründung:*

*Es ist möglich, daß bei histopathologischen Analyseverfahren (mikroskopische Untersuchung der Verbindung zwischen dem Gehirn und dem Rückenmark) die Ergebnisse falsch positiv oder uneindeutig sind, obwohl gesichert eine TSE- Infektion vorliegt. Deshalb ist bei negativem histopathologischem Befund mindestens eine weitere andere Analysemethode anzuwenden.*

(Änderungsantrag 48)  
Anhang X Kapitel C Ziffer 2a (neu)

- 1. Als Schnelldiagnostetests im Sinne dieser Verordnung werden zu Testzwecken gemäß Artikel 5 Absatz 1a und Artikel 7 Absatz 1 die folgenden Testverfahren verwendet:***
- b) Immunoblotting test based on a western blotting procedure for the detection of the protease-resistant fragment PrP<sup>Res</sup> (Prionics Check test)***
- c) Chemiluminiscent ELISA involving an extraction procedure and an ELISA technique, using an enhanced chemiluminiscent reagent (Enfer test)***
- d) Sandwich immunoassay for PrP<sup>Res</sup> carried out following denaturation and concentration steps (CEA Test).***

*Begründung:*

*Die zu verwendenden Testverfahren werden im Anhang aufgeführt, um die Anpassung an wissenschaftliche Entwicklungen zu erleichtern.*

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (KOM(1998) 623 – C4-0025/1999 – 1998/0323(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 623<sup>1</sup>),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 152 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C4-0025/1999),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0117/2000),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
  2. verlangt, erneut befaßt zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 45 vom 19.2.1999, S.2.

## BEGRÜNDUNG

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll als Reaktion auf die BSE-Epidemie eine einheitliche Rechtsgrundlage zur Bekämpfung und Verhütung tierischer transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) jeder Art und für alle tierischen Erzeugnisse geschaffen werden. Der Vorschlag greift alle bisherigen TSE-Vorschriften der Gemeinschaft auf.

Mit ihm kommt die Kommission auf der Grundlage von Artikel 152 des EG-Vertrages ihrer Zusage gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat aus dem Bericht an den Nichtständigen Ausschuß des Parlaments für die Weiterbehandlung der Empfehlung zu BSE vom 20. Oktober 1997 nach, Maßnahmen zur effizienten Überwachung von TSE vorzuschlagen.

Hintergrund der vorgeschlagenen Verordnung ist auch, daß es gelungen ist, Schafe durch Fütterung mit BSE-kontaminiertem Material zu infizieren, wobei die darauf folgende klinische Manifestation der Krankheit nicht von Scrapie zu unterscheiden ist. Dies führte zu der Annahme, daß Scrapie möglicherweise zu BSE mutiert ist und die BSE Epidemie auf diesem Wege ausgelöst hat.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Tilgung von TSE im allgemeinen und von BSE und Scrapie im besonderen sowie für Handelsvorschriften zum Schutz gegen die Verschleppung des BSE-Erregers durch die Verbringung lebender Rinder, Schafe oder Ziegen. Da weder für die Tilgung von *Scrapie* noch für die Regelung des Handels zum Schutz gegen die Verschleppung des BSE-Erregers durch Schafe wissenschaftliche Empfehlungen oder internationale Normen vorliegen, gibt es für diese Bereiche keine ausführlichen Vorschriften. Hingegen umfaßt der Vorschlag Regelungen über die BSE-Tilgung beim Schaf.

Die Instrumente zur Bekämpfung und Verhütung sind im verfügbaren Teil der Verordnung grundsätzlich geregelt. Einzelheiten werden in den Anhängen ausgeführt. Zur Änderung und Ergänzung der Anhänge bzw. zum Erlaß von Durchführungsvorschriften sind Ausschußverfahren vorgesehen. Der Verordnungsvorschlag ist folgendermaßen aufgebaut:

Die *Allgemeine Bestimmungen* regeln als Gegenstand der vorgeschlagenen Verordnung die Verhütung und Bekämpfung von TSE beim Tier zur Vermeidung nahrungs- und futtermittelbedingter Infektionen. Ausgenommen vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung (Artikel 1) sind bestimmte Produkte wie Kosmetika oder Pharmazeutika und Erzeugnisse, die nicht für die Verwendung in Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln bestimmt sind. Ebenfalls sollen Vorschriften über tierische Abfälle separat geregelt bleiben. Ein Verfahren für unverzügliche Schutzmaßnahmen ist vorgesehen (Artikel 4).

Die *Feststellung des BSE-Status* bildet die Grundlage für Maßnahmen zur TSE-Verhütung und -bekämpfung. Die Kommission klassifiziert Mitgliedstaaten oder Drittländer aufgrund von Informationen, die von diesen vorgelegt werden (Artikel 5). Zur Bestimmung des BSE-Status der Mitgliedstaaten oder deren Teilen werden in Anhang II B vier Statusklassen festgelegt.

Zur *Verhütung von TSE* werden von den Mitgliedstaaten Schulungsprogramme durchgeführt und Überwachungssysteme eingerichtet (Artikel 7, 8, Anhang III). Spezifiziertes Risikomaterial (SRM) (Artikel 8, Anhang IV) unterliegt besonderen Behandlungsvorschriften. Abhängig von der Statusklasse gelten Fütterungsverbote für Proteine (Artikel 9, Anhang V)

und Vorschriften für die Verwendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Wiederkäuererzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt wurden (Artikel 10). Mit dem Verfütterungsverbot wird die Anreicherung von Wiederkäuerfütterationen mit Säugerprotein untersagt. Mit dem SRM-Verbot wird die Entfernung und Verbrennung spezifizierter Risikomaterialien von Rindern, Schafen und Ziegen zur Auflage gemacht. Die TSE-Überwachung betrifft alle transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, vor allem jedoch BSE und Scrapie.

Es wird ein differenzierter Katalog von Maßnahmen zur *Bekämpfung und Tilgung* bei TSE-Verdacht bzw. TSE-Befund aufgestellt (Artikel 11-13, Anhang VII). Die Mitgliedstaaten erstellen entsprechende Krisenpläne (Artikel 14).

Artikel 15 und 16 sowie die Anhänge VIII und IX enthalten ausführliche Vorschriften über das *Inverkehrbringen* von lebenden Tieren und von Rind-, Schaf-, und Ziegenfleisch und bestimmten –fleischerzeugnissen. Der innerstaatliche, innergemeinschaftliche und außergemeinschaftliche Handel soll hiermit auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden. Abschließend enthält der Vorschlag der Kommission Vorschriften über Referenzlaboratorien, Probenahmen, Testmethoden und Kontrollen.

Die Berichterstatterin begrüßt grundsätzlich den von der Kommission hier vorgelegten Ansatz zur Bekämpfung von TSE, schlägt aber in ihren Änderungsanträgen Verbesserungen und Ergänzungen zu einigen Punkten vor. Die Änderungsanträge zielen auf eine inhaltliche Verbesserung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ab. Weiterhin wird im Hinblick auf die Beteiligung des Parlamentes im Mitentscheidungsverfahren das Verhältnis von verfügendem Teil und Anhängen der vorgeschlagenen Verordnung teilweise korrigiert und außerdem das Ausschußverfahren geändert.

Die Änderungsanträge umfassen im wesentlichen folgende Punkte:

Die Berichterstatterin hält es für angebracht, vor dem Hintergrund der Diskussion über Schnelldiagnostiktests zur besseren Erkennung von TSE bei Rindern systematisch die Möglichkeit der Verwendung solcher Tests einzuführen. Schnelldiagnostiktests wurden vom Parlament bereits im Zusammenhang des BSE-Folgeberichts als wirksames Mittel zum Nachweis von BSE bei Rindern begrüßt. Sie können bei der Feststellung des BSE-Status und bei der BSE-Überwachung zur Untersuchung des statistischen Risikos in einem Screening-Verfahren herangezogen werden.

Die von der Kommission nicht übernommene Forderung des Parlamentes im Rahmen des BSE-Folgeberichts, als wirksame Strategie zur BSE-Bekämpfung ganze Herden aus der Nahrungskette herauszunehmen, wird hier erneut vorgebracht.

Eine Ergänzung des Vorschlages hält die Berichterstatterin auch hinsichtlich der Produkte für erforderlich, die vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen werden sollen (zum Beispiel kosmetische Mittel, Arzneimittel, Medizinprodukte). Hier sollte die Kommission unverzüglich Vorschläge vorlegen, um eventuelle Lücken in der Gesetzgebung zu schließen.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Informationspflichten gegenüber der Kommission bei TSE-Verdacht oder –befund noch zu verstärken.

Mit weiteren Änderungsanträgen möchte die Berichterstatterin insbesondere verhindern, daß wesentliche Bestimmungen zur TSE-Verhütung in den Anhängen und nicht im verfügbaren Teil der Verordnung geregelt werden. Diese Bestimmungen wären ansonsten in einem Ausschußverfahren ohne unmittelbare Beteiligung des Parlamentes zu ändern.

Im übrigen werden die Bestimmungen über das Ausschußverfahren durch die Beschränkung auf einen Regelungsausschuß vereinfacht und an den Beschluß des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (1999/468/EG)<sup>1</sup> als neue Rechtsgrundlage angepaßt.

Begründungen für die von der Berichterstatterin vorgeschlagenen einzelnen Änderungsanträge finden sich jeweils im Anschluß an diese.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S.23

27. Januar 2000

## **STELLUNGNAHME**

(Artikel 162 der Geschäftsordnung)

für den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (KOM(1998) 623 – C4-0025/1999 – 1998/0323(COD)) (Bericht Roth-Behrendt)

Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Verfasser der Stellungnahme: Herr Reimer Böge

---

## **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 26. Januar 1999 benannte der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Reimer Böge als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuß prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 18. Februar 1999, 31. August 1999, 30. November 1999 und 25. Januar 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlußfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Vorsitzender; Vincenzo Lavarra, stellvertretender Vorsitzender; Reimer Böge, Verfasser der Stellungnahme (in Vertretung d. Abg. Michl Ebner); Danielle Auroi, Carlos Bautista Ojeda, Niels Busk, António Campos, Arlindo Cunha, Christel Fiebigier, Francesco Fiori, Georges Garot, Lutz Goepel, María Izquierdo Rojo, Elisabeth Jeggle, Heinz Kindermann, Dimitrios Koulourianos, Albert Jan Maat, Miguel Angel Martínez Martínez (in Vertretung d. Abg. Bernard Poignant), James Nicholson (in Vertretung d. Abg. Robert William Sturdy), Camilo Nogueira Román (in Vertretung d. Abg. Giorgio Celli), Neil Parish, Mikko Pesälä, Giovanni Procacci, María Rodríguez Ramos und Struan Stevenson.

## **ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Der vorliegende Vorschlag der Kommission stellt darauf ab, eine Rechtsgrundlage zur Bekämpfung und Verhütung tierischer TSE- Infektionen (Transmissible Spongiforme Enzephalopathien) mit Blick auf die Vermeidung nahrungs- und futtermittelbedingter Infektionen zu schaffen. Dies entspricht der Zusage der Kommission an das Parlament vom Oktober 1997, Maßnahmen zur Überwachung von TSE vorzuschlagen, und wird grundsätzlich begrüßt .

Der Vorschlag ist insbesondere vor dem Hintergrund zu bewerten, daß experimentelle Infektionen von Schafen durch Fütterung mit BSE- kontaminiertem Material zu klinischen Manifestationen führten, die sich von Kennzeichen der Scrapie- Krankheit (Traberkrankheit) nicht unterscheiden, und hinsichtlich der Theorie, daß Scrapie möglicherweise zu BSE mutiert ist und die BSE- Epidemie auf diesem Weg ausgelöst haben mag. Die Behandlung des

vorliegenden Vorschlages ist deshalb einzuordnen in die grundsätzliche Haltung des Europäischen Parlamentes zur BSE- Problematik.

zum Inhalt des Verordnungsvorschlages (auszugsweise) :

- Geltungsbereich:

Die Verordnung betrifft Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von TSE und gilt für die Produktion und das Inverkehrbringen von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

- Klassifizierung:

Zur Bestimmung des BSE- Statuts von Mitgliedsstaaten oder deren Teilen, aber auch von Drittländern, werden vier Statusklassen gebildet.

- spezifiziertes Risikomaterial (SRM):

Abhängig von der Statusklasse sind der Geltungsbereich von SRM und die Vorschriften zur Behandlung dieser SRM, ebenso wie die anwendbaren Schlachtmethoden .

- TSE- Bekämpfung:

Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung von TSE bei Verdacht bzw. Befund des Vorliegens einer Infektion werden ermöglicht.

- Fütterung, Herstellung:

Fütterung und Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs können abhängig von der Statusklasse des betreffenden Mitgliedsstaates oder seiner Teile konditioniert werden. Gleiches gilt für das Inverkehrbringen lebender Tiere oder von Erzeugnissen auf Grundlage dieser.

Die Verordnungsbestimmungen basieren teilweise auf den BSE- Empfehlungen des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE), ohne jene aber umfassend zu übernehmen. Dies kann sich als problematisch erweisen bei der Anwendung gemeinschaftlicher Bestimmungen zur Klassifizierung von Drittländern. Bestimmte Produkte fallen nicht unter die Verordnungsregelung (so zum Beispiel: kosmetische Mittel, Arzneimittel, Medizinprodukte). Es ist hierzu auf die Forderung des Parlamentes an die Kommission im Rahmen der Weiterbehandlung der BSE- Krise zu verweisen, zu diesen Produkten entsprechende Vorschläge vorzulegen. Ebenfalls nicht unter die Verordnungsregelung fallen Rechtsvorschriften zu tierischen Abfällen.

Grundsätzlich problematisch an dem Verordnungsvorschlag ist die Tatsache, daß eigentliche Kernbestimmungen zur Klassifizierung von Mitgliedsstaaten und Drittländern, zur Behandlung von SRM, zu den Anforderungen an Überwachungsprogramme und zum Inverkehrbringen von Tieren oder tierischen Erzeugnissen in den Anhängen geregelt werden. Auch ist der Vorschlag betreffend Änderungen und Ergänzungen der Anhänge und dem Erlaß geeigneter Übergangsmaßnahmen offensichtlich noch nicht angepaßt an den Beschluß des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenden Durchführungsbefugnisse

(1999/468/EG)<sup>1</sup>.

Nicht übernommen wird eine der Hauptforderungen des Parlamentes zum BSE-Folgebericht hinsichtlich der Herausnahme kompletter gefährdeter Herden aus der Nahrungskette als geeignete Strategie zur BSE- Bekämpfung. Das Konzept des 'geographischen Gebietes' wie im Vorschlag aufgeführt bedarf einer eindeutigen gemeinschaftlichen Begriffsbestimmung und darf nicht in die Entscheidungsbefugnis der Mitgliedsstaaten gestellt werden.

Der vorliegende Vorschlag ist auch im Hinblick auf die Forderung des Europäischen Parlamentes an die Kommission im Rahmen des BSE- Folgeberichtes zu bewerten, gemeinschaftliche Vorschriften zur Ausmerzung der Traberkrankheit (Scrapie) bei Schafen vorzulegen. Es ist zwar zu befürworten, daß mit dem vorliegenden Vorschlag die notwendige gemeinschaftliche Grundlage zur Bekämpfung von jeglicher TSE- Infektion bei Tieren geschaffen wird. Als nicht hinreichend muß der Vorschlag aber hinsichtlich der Traberkrankheit bewertet werden, was die Regelungen zum Inverkehrbringen und zur Bekämpfung der Traberkrankheit bei Schafen betrifft. Hier sind die Bestimmungen des Vorschlages zu verschärfen bzw. zu präzisieren.

Positiv zu bewerten ist das Prinzip der Regionalisierung betreffend der Statusklassen. Diese mögliche regionale Differenzierung ist sinnvoll zu einer gezielten Bekämpfung von BSE- und TSE-Fällen, ohne zu übermäßigen Härten für nicht betroffene Regionen des jeweiligen Mitgliedsstaates zu führen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um Schnelldiagnostest zur Erkennung von TSE bei Rindern und im Hinblick auf den vorliegenden Vorschlag, insbesondere auf die Regelung des Artikel 8 der vorliegenden Verordnung zu SRM und die Ausnahme von der unschädlichen Beseitigung von SRM bei Vorliegen einer Analyse mit negativem Befund, bleibt deutlich zu betonen, daß derzeit kein Schnelldiagnostest bekannt und wissenschaftlich validiert ist, der eine TSE Infektion bei Tieren in jedwedem Stadium der Infektion zuverlässig erkennen könnte. Bestehende und der Kommission zur Prüfung vorgelegte Testverfahren zur Erkennung von TSE beim Rind können die Infektion nur im klinischen Stadium der Infektion erkennen, keines dieser Verfahren kann bei Fleisch das Vorhandensein von TSE im vor- klinischen Stadium zuverlässig erkennen. Insofern sind diese Testverfahren geeignet für Reihenuntersuchungen von Rindern zur Erkennung der statistischen Verteilung von TSE- Infektionen in verschiedenen Alterskohorten oder zur exakteren Bestimmung der Risiko- Statusklasse eines Mitgliedsstaates, von Teilen eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes.

Zum gegenwärtigen wissenschaftlichen Stand sind diese Testverfahren als zuverlässige abschließende Testverfahren zur Erkennung der Infektion bei geschlachteten Tieren oder bei End- und Zwischenprodukten geschlachteter Tiere aber ungeeignet.

### **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S.23

(Änderungsantrag 1)  
Erwägung 1 a (neu)

In Anbetracht der besorgniserregenden Meldungen über einen wissenschaftlichen Nachweis der TSE-Infektiosität von Blut und angesichts der Zunahme von TSE-Fällen auch außerhalb des Vereinigten Königreichs ist eine Überprüfung der gemeinschaftlichen Vorsorgepolitik zur Verhütung und Eindämmung der Enzephalopathien überfällig, die diesen neuen Erkenntnissen Rechnung trägt.

Or. de

*Begründung:*

*Während die Mitgliedstaaten sich seit Jahren nicht auf eine obligatorische, gemeinschaftsweite Entfernung des spezifischen Risikomaterials aus der Nahrungskette einigen können, mehrten sich die wissenschaftlichen Hinweise auf eine Übertragung von TSE-Erregern über das Blut (und damit auch über Fleisch). Diese neuen Erkenntnisse müssen im Rahmen der Vorschriften zur TSE-Bekämpfung berücksichtigt werden.*

(Änderungsantrag 2)  
Erwägung 15a (neu)

Die Kommission wird unverzüglich auf Grundlage des Art. 152 Vorschläge für Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates vorlegen mit Vorschriften zur Verhütung von TSE zu jenen Mitteln und Produkten nach Art. 2, Satz a) der vorliegenden Verordnung, die nicht in den Geltungsbereich nach Artikel 1 der vorliegenden Verordnung fallen.

Diese Verordnungen werden hinsichtlich der TSE dasselbe Schutzniveau bei diesen Produkten sicherstellen, wie in der vorliegenden Verordnung.

Diese Verordnungen werden bis zum 31. Juni 2000 Rat und Europäischem Parlament vorgelegt.

*Begründung:*

*Es ist seitens der Kommission sicherzustellen, daß zu den nicht unter diese Verordnung fallenden sensiblen Produkten ebenfalls Rechtsvorschriften erlassen werden, ohne daß eine gesetzgeberische Lücke auftritt.*

(Änderungsantrag 3)  
Erwägung 20a (neu)

Die Kommission stellt sicher, die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlamentes umfassend sicherzustellen, und verpflichtet sich dem Parlament gegenüber zur höchstmöglichen Transparenz der Entscheidungen und Maßnahmen, die durch Kommissionsdienststellen bzw. durch die die Kommission beratende Gremien getroffen bzw. durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere, wenn im vorliegenden Vorschlag auf den Art. 23 Bezug genommen wird (Regelungsausschußverfahren).

*Begründung:*

*Die Erfahrung zeigt, daß gerade in Ausschußverfahren die Informationspolitik der Kommission betreffend BSE ungenügend war.*

(Änderungsantrag 4)  
Artikel 3; Abs. 10

10. "seuchenverdächtige Tiere": Tiere mit klinischen Krankheitsanzeichen, die der Symptomatik einer TSE entsprechen und die nicht differentialdiagnostisch abgegrenzt werden konnten, oder Tiere mit postmortalen Laesionen oder Laborbefunden, die auf eine TSE schliessen lassen. Als BSE- verdächtig gelten über 20 Monate alte Rinder und als Scrapie-verdaechtig gelten über zwoelf Monate alte Schafe und Ziegen mit Verhaltensstörungen oder neurologischen Symptomen, bei denen BSE bzw. Scrapie weder aufgrund von Behandlungsreaktionen noch aufgrund von Laborbefunden ausgeschlossen werden kann;

10. "seuchenverdächtige Tiere": Tiere mit klinischen Krankheitsanzeichen, die der Symptomatik einer TSE entsprechen und die nicht differentialdiagnostisch abgegrenzt werden konnten, oder Tiere mit postmortalen Läsionen oder Laborbefunden, die auf eine TSE schließen lassen.

*Begründung:*

*Es ist nicht sinnvoll, schon im Verordnungstext die Definition nach bestimmten Altersgruppen einzuschränken. Ein Seuchenverdacht sollte grundsätzlich bei Vorliegen der typischen Krankheitszeichen angenommen werden.*

(Änderungsantrag 5)  
Artikel 4; Abs. 2

(2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrem Erlaß werden die Schutzmaßnahmen von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrem Erlaß werden die Schutzmaßnahmen von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 bestätigt, geändert oder aufgehoben. Diese Entscheidung ist gleichzeitig dem Parlament bekanntzugeben und vor dem Parlament zu begründen.

*Begründung:*

*Die Erfahrung zeigt, daß gerade in Ausschußverfahren die Informationspolitik der Kommission betreffend BSE ungenügend war.*

(Änderungsantrag 6)  
Artikel 5; Abs. 2a (neu)

Stellt die Kommission fest, daß die von den Mitgliedsstaaten übermittelten Informationen gemäß Anhang II Kapitel A unzureichend sind oder unklare Datensätze beinhalten, kann die Kommission die Feststellung des BSE-Statuts des betreffenden Mitgliedsstaates bzw. Drittlandes auf Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse vornehmen.

Zu dieser Risikoanalyse gehört zwingend eine aussagefähige statistische Erhebung der epidemiologischen Situation betreffend TSE des antragstellenden Mitgliedsstaates bzw. Drittlandes unter Anwendung von durch die Europäische Kommission validierten Testverfahren.

Diese Maßnahme kann auch durch die Mitgliedsstaaten eingefordert werden, die von der Kommission in eine andere als die zunächst festgestellte Statusklasse gemäß Anhang II Kapitel B eingeteilt zu werden anstreben.

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der betreffende Mitgliedsstaat bzw. das Drittland.

*Begründung:*

*Maßnahmen zur Festlegung der Statusklasse eines Mitgliedsstaates oder eines Drittlandes sollen, auch in möglicher Ermangelung hinreichender Datensätze, auf Grundlage epidemiologischer Reihenuntersuchungen ermöglicht werden können. Dieser Anreiz für Mitgliedsstaaten kann zu einem klareren Bild der tatsächlichen Ausbreitung der TSE-Infektionen beitragen, als dies derzeit gegeben ist.*

(Änderungsantrag 7)  
Artikel 8; Abs. 2

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Tiere nach den Kriterien des Anhangs IV Nummer 7 und mit Negativbefund einer Analyse unterzogen wurden, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 genehmigt hat.

Gestrichen

*Begründung:*

*Absatz 2 ist hinsichtlich des Begriffes ‚Analyse‘ zu präzisieren (s. hierzu Änderungsanträge 7 und 8).*

(Änderungsantrag 8)  
Artikel 8; Abs. 2a (neu)

Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Tiere mit Negativbefund einer Analyse unterzogen wurden. Die zwingenden Bedingungen für das Verfahren betreffend dieser Analyse sind:  
a) Die Analyse wird in Schlachthöfen bei allen Tieren durchgeführt, bei denen die Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial vorgesehen ist;  
b) kein Rinder-, Schaf- oder Ziegenerzeugnis, das zur Verwendung in Nahrungs- oder Futtermitteln bestimmt ist, verläßt den Schlachthof, bevor nicht sämtliche Analyseergebnisse für alle Tiere einer Schlachteinheit vorliegen und von der zuständigen Behörde akzeptiert wurden;  
c) fällt die postmortale Analyse positiv aus, so wird das gesamte bei der Schlachtung der betreffenden Schlachteinheit anfallende Rinder-, Schaf- oder Ziegenmaterial gemäß Anhang IV, Statusklasse 4, Nummer 4 unschädlich beseitigt.

*Begründung:*

*Das Verfahren und die Begriffsbestimmung zu dieser Analyse, welche anstatt der Entfernung des SRM durchgeführt werden kann, sind schon im Verordnungstext eindeutig festzulegen, nicht in den Anhängen (s. Anhang IV; Abs. 7).*

(Änderungsantrag 9)  
Artikel 8; Abs. 2b (neu)

Die Analyse nach Absatz 2a beinhaltet zwingend ein von der Kommission nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen

validiertes Testverfahren zur zweifelsfreien Erkennung einer TSE in jedwedem Stadium der Infektion am lebenden oder geschlachteten Tier oder der von diesem Tier gewonnenen End- oder Zwischenprodukte. Die Analyseverfahren werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 genehmigt .

*Begründung:*

Wie zu Änderungsantrag 7

(Änderungsantrag 10)  
Artikel 8; Abs. 3a (neu)

Die in Anhang IV aufgeführten Altersdaten werden jährlich angepaßt. Diese Anpassung erfolgt erstmals zum 01. Januar 2001. Die Anpassung der Altersdaten erfolgt auf Grund der jeweils neuesten gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die statistische Wahrscheinlichkeit des Auftretens von TSE in den betroffenen Alterskohorten des gemeinschaftlichen Bestandes bei Rindern, Schafen und Ziegen.

*Begründung:*

*Die in Anhang IV aufgeführten Altersdaten zum SRM in den verschiedenen Statusklassen dürfen nicht statisch verstanden werden, diese müssen vielmehr der Entwicklung des Verlaufs der Bekämpfung von TSE ständig angepasst werden. Die Bedingungen hierzu sollten schon im Verordnungstext aufgeführt sein.*

(Änderungsantrag 11)  
Artikel 9; Abs. 3a (neu)

Mitgliedsstaaten oder Teilen von Mitgliedsstaaten, die der Statusklasse 4 angehören, ist der Export oder die Lagerung von Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere mit von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen und von Futtermitteln für Säugetiere mit von aus Wiederkäuergewebe gewonnenen Proteinen untersagt. Drittändern, die der Statusklasse 4 angehören, ist der Export von Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere mit von aus

Säugetieren gewonnenen Proteinen und von Futtermitteln für Säugetiere mit von aus Wiederkäuergewebe gewonnenen Proteinen nach der Gemeinschaft zu untersagen.

*Begründung:*

*Wenn Mitgliedstaaten der Statusklasse 4 die Verfütterung der genannten Proteine untersagt ist, muß dies auch für die Lagerung und den Export gelten, da andernfalls die Verfütterungsverbote zeitlich bzw. örtlich umgangen werden könnten; spiegelbildlich ist Drittländern dieser Statusklasse 4 der Export nach der Gemeinschaft zu untersagen.*

(Änderungsantrag 12)  
Artikel 9; Abs. 3b (neu)

Die in den Absätzen 2 und 3a genannten Verbote treten mit der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Statusklasse 4 für den betreffenden Mitgliedstaat oder die betreffenden Teile des Mitgliedstaates bzw. das Drittland in Kraft.

*Begründung:*

*Diese Vorschrift soll eine Umgehung des Verfütterungs-, Lagerungs- und Exportverbotes kurz nach der Feststellung der Statusklasse 4 durch die Kommission unmöglich machen.*

(Änderungsantrag 13)  
Artikel 11

Unbeschadet der Richtlinie 82/894/EWG des Rates ist jeder TSE-Verdacht bei welchem Tier auch immer unverzüglich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.  
Die zuständige Behörde trifft unverzüglich die Maßnahmen gemäß Artikel 12 dieser Verordnung sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen.

Unbeschadet der Richtlinie 82/894/EWG des Rates ist jeder TSE-Verdacht bei welchem Tier auch immer unverzüglich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.  
Die zuständige Behörde trifft unverzüglich die Maßnahmen gemäß Artikel 12 dieser Verordnung sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen.  
Die Kommission ist über jeden TSE-Verdacht in den Mitgliedsstaaten zu informieren.

*Begründung:*

*Die Kommission muß über die Lage der TSE- Fälle in den Mitgliedsstaaten ständig informiert sein, hierbei dienen TSE- Verdachtsfälle als eine Art Früherkennungssystem.*

(Änderungsantrag 14)

Artikel 12, Abs. 1

(1) TSE- verdächtige Tiere werden unter eine amtliche Verbringungsbeschränkung gestellt, bis die zuständige Behörde ihre Falluntersuchung abgeschlossen hat, oder sie werden unter amtlicher Aufsicht getötet.

(1) Jegliche TSE- verdächtige Tiere werden unter eine amtliche Verbringungsbeschränkung gestellt, bis die zuständige Behörde ihre Falluntersuchung abgeschlossen hat, oder sie werden unter amtlicher Aufsicht getötet.

*Begründung:*

*Es ist zu verdeutlichen, dass jedwedes Tier, so auch Haustiere, unter die Verordnung fallen.*

(Änderungsantrag 15)  
Artikel 13, Abs. 2

(2) Bei amtlicher Bestätigung eines TSE-Befunds wird für alle Tiere sowie ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen gemäß Anhang VII Nummer 2, die aufgrund der Ermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) als gefährdet ausgewiesen wurden, eine Verbringungssperre verhängt oder die Tiere werden gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 getötet und vollständig und unschädlich beseitigt.

(2) Bei amtlicher Bestätigung eines TSE-Befunds werden alle Tiere sowie ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen gemäß Anhang VII Nummer 2, die aufgrund der Ermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) als gefährdet ausgewiesen wurden, gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 getötet und vollständig und unschädlich beseitigt.

*Begründung:*

*Schon bei einer deutlichen Gefährdungslage sollten komplette Herden aus der Nahrungskette genommen werden, auch wenn nur ein Tier nachweislich einen positiven TSE- Befund aufweist.*

(Änderungsantrag 16)  
Artikel 13, Abs. 3

(3) Bis die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 durchgeführt sind, steht der Betrieb, in dem das Tier zum Zeitpunkt des TSE- Verdachts gehalten wurde, unter amtlicher Überwachung, und jede Verbringung TSE- empfänglicher Tiere, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen aus dem bzw. in den Betrieb bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, damit die betreffenden Tiere identifiziert und Herkunft und Verbleib der Tiere, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen unverzüglich gesichert werden koennen.

(3) Bis die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 durchgeführt sind, steht der Betrieb, in dem das Tier zum Zeitpunkt des TSE-Verdachts gehalten wurde, unter amtlicher Überwachung, und jede Verbringung TSE- empfänglicher Tiere, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen aus dem bzw. in den Betrieb ist untersagt.

*Begründung:*

*Bei Vorlage eines TSE-Verdacht es ist vom Vorsichtsprinzip her jegliche Verbringung potentiell infektiösen Materials zu untersagen.*

(Änderungsantrag 17)

Artikel 13, Abs. 5

(5) Die Vorschriften gemäß Absatz 2 gestrichen  
werden nach dem Verfahren des Artikels 23  
geändert oder ergänzt.

*Begründung:*

*Bestandteile einer Verordnung, welche der Mitbestimmung durch das Parlament unterliegt, sollten nicht durch andere Verfahren als jenes der Mitbestimmung zu ändern sein.*

(Änderungsantrag 18)

Artikel 20a (neu)

Die Kommission richtet sich betreffend  
Änderungen und Ergänzungen der Anhänge und  
dem Erlaß geeigneter Übergangsmaßnahmen  
nach dem Beschluß des Rates vom 28. Juni  
1999 zur Festlegung der Modalitäten für die  
Ausübung der der Kommission übertragenden  
Durchführungsbefugnisse.

*Begründung:*

*Dem Beschluß des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenden Durchführungsbefugnisse ist hinsichtlich der anzuwendenden Ausschußverfahren Rechnung zu tragen (1999/468/EG).*

(Änderungsantrag 19)

Anhang II, Kapitel A, Abs. 2 (Tierhandel), Satz b

b) Handel innerhalb des geographischen Gebiets;

b) Handel innerhalb des geographischen Gebietes; dieses geographische Gebiet wird definiert analog zum bestehenden Konzept der Schutz- und Überwachungszonen (ADNS). Ausnahmen hiervon sind von der Kommission gegenüber dem Parlament zu begründen.

*Begründung:*

*Die Bestimmung des geographischen Gebietes ist zu präzisieren, um Missverständnisse und Betrugsmöglichkeiten auszuschließen.*

(Änderungsantrag 20)  
Anhang IV; Abs. 7

7. Alternativ zur Entfernung von gestrichen  
spezifiziertem Risikomaterial ist unter  
folgenden Bedingungen eine Analyse  
zulässig:

- a) Die Analyse wird in Schlachthöfen bei  
allen Tieren durchgeführt, bei denen die  
Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial  
vorgesehen ist;  
b) kein Rinder-, Schaf- oder  
Ziegenerzeugnis, das zur Verwendung in  
Nahrungs- oder Futtermitteln bestimmt ist,  
verläßt den Schlachthof, bevor nicht  
sämtliche Analyseergebnisse für alle Tiere  
einer Schlachteinheit vorliegen und von der  
zuständigen Behörde akzeptiert wurden;  
c) fällt die postmortale Analyse positiv aus,  
so wird das gesamte bei der Schlachtung der  
betreffenden Schlachteinheit anfallende  
Rinder-, Schaf- oder Ziegenmaterial gemäß  
Nummer 4 unschädlich beseitigt.

*Begründung:*

*s. Änderungsantrag 7*

(Änderungsantrag 21)  
Anhang V

Das Verfütterungsverbot gemäß Artikel 9  
Absätze 1 und 2 gilt nicht für folgende  
Erzeugnisse:  
a) Milch und Milcherzeugnisse,  
b) hydrolysierte Proteine, gewonnen aus der  
Ausfleischung von Häuten;  
c) getrocknetes Plasma und andere  
Blutprodukte.

Das Verfütterungsverbot gemäß Artikel 9  
Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für die  
Herstellung von Hundefutter.

Das Verfütterungsverbot gemäß Artikel 9  
Absätze 1 und 2 gilt nicht für folgende  
Erzeugnisse:  
a) Milch und Milcherzeugnisse,  
b) hydrolysierte Proteine, gewonnen aus der  
Ausfleischung von Häuten;  
c) getrocknetes Plasma und andere  
Blutprodukte.

*Begründung:*

*Es ist nicht auszuschließen, das auch Hundefutter zur menschlichen Ernährung genutzt wird.  
Auch betrifft dies Tiere (Haustiere), die im engsten Umfeld von Menschen leben.*

(Änderungsantrag 22)  
Anhang VIII; Kapitel C

Das Inverkehrbringen  
- der ersten Nachkommengeneration TSE-  
verdächtiger oder TSE- infizierter weiblicher  
Rinder sowie der Embryonen und Eizellen  
dieser Tiere und  
- der ersten Nachkommengeneration BSE-  
infizierter Schafe und Ziegen sowie des  
Spermas, der Embryonen und Eizellen dieser  
Tiere  
ist verboten.

Das Inverkehrbringen  
- der ersten Nachkommengeneration TSE-  
verdächtiger oder TSE- infizierter weiblicher  
und männlicher Rinder sowie der Embryonen  
Eizellen und Sperma dieser Tiere und  
- der ersten Nachkommengeneration TSE-  
infizierter Schafe und Ziegen sowie des  
Spermas, der Embryonen und Eizellen dieser  
Tiere  
ist verboten.

*Begründung:*

*Aus dem Vorsichtsprinzip heraus ist auf weibliche und männliche Tiere abzustellen und hinsichtlich der ersten Nachkommengeneration von Schafen und Ziegen auf TSE im allgemeinen.*

(Änderungsantrag 23)  
Anhang X; Kapitel C; Abs. 2

2. Zur Bestätigung eines TSE- Verdachts gemäß Artikel 12 Absatz 2 ist zumindest Gehirngewebe histopathologisch zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann auch die Durchführung weiterer Laboranalysen wie immunzytochemische und immundiagnostische Untersuchungen zum Nachweis scrapie- assoziierter Fibrillen (SAF) vorschreiben, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Tritt die Krankheit zum ersten Mal auf, sollten alle drei Untersuchungen durchgeführt werden.

2. Zur Bestätigung eines TSE- Verdachts gemäß Artikel 12 Absatz 2 ist zumindest Gehirngewebe histopathologisch zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann auch die Durchführung weiterer Laboranalysen wie immunzytochemische und immundiagnostische Untersuchungen zum Nachweis scrapie- assoziierter Fibrillen (SAF) vorschreiben, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Auf jeden Fall ist mindestens eine weitere Laboranalyse nach Satz 2 durchzuführen, wenn die zuerst angewandte histopathologische Analyse einen negativen Befund aufweist. Tritt die Krankheit zum ersten Mal auf, sollten alle drei Untersuchungen durchgeführt werden.

*Begründung:*

*Es ist möglich, daß bei histopathologischen Analyseverfahren (mikroskopische Untersuchung der Verbindung zwischen dem Gehirn und dem Rückenmark) die Ergebnisse falsch positiv oder uneindeutig sind, obwohl gesichert eine TSE- Infektion vorliegt. Deshalb ist bei negativem histopathologischem Befund mindestens eine weitere andere Analysemethode anzuwenden.*